

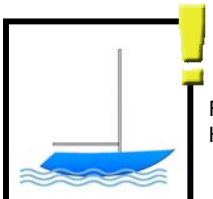
Merkblatt zum Einsatz von Elektromotoren auf der Möhnetalsperre



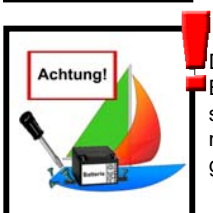
Starterbatterien (Blei-Akku-Batterien) dürfen nicht verwendet werden.



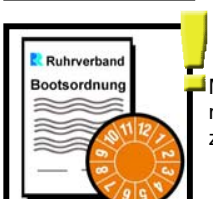
Es dürfen ausschließlich 12 V AGM- oder Gelbatterien verwendet werden. Das Befahren mit solarangetriebenen Fahrzeugen ist gestattet.



Für so angetriebene Boote gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.



Achtung! Die Batterien müssen fest am oder auf dem Boot fixiert werden (fester Einbau), so dass sie beim möglichen Kentern eines Bootes nicht verloren gehen können. Das Gleiche gilt für Solarkollektoren.



Mit Erwerb der Motorplakette erkennt der Benutzer die Regelung der Bootsordnung und zusätzliche besondere Merkblätter an.



Die Gültigkeit der Plakette beträgt 1 Kalenderjahr (Jahresplakette) und kostet 60,- €. Die Plaketten sind bei allen Booten ohne Änderung am Aufkleber und gut sichtbar am Bug der Boote ggf. neben den Segelbootplaketten aufzukleben. Einmal aufgeklebte Plaketten sind nicht übertragbar.

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg

§ 1 Änderungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. April 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 17 Seite 143) wird für die Möhnetalsperre wie folgt geändert:

1. § 3 a wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 3 a Verwendung von Kleinmotoren auf der Möhnetalsperre

Der Ruhrverband ist befugt, auf der Möhnetalsperre befristet vom 5.07.2006 bis zum 31.12.2010 die Verwendung umweltschonender Elektroantriebe (u. a. Solarantriebe) zuzulassen. Es dürfen ausschließlich 12 V AGM- oder Gelbatterien verwendet werden. Starterbatterien (Blei-Akku-Batterien) dürfen nicht verwendet werden. Die Batterien müssen fest am Boot fixiert werden. Für so angetriebene Boote gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h. Im Übrigen unterliegt die Nutzung der vom Ruhrverband erlassenen Bootsordnung.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Befahren mit anderen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (dazu zählen auch batterie- und solarangetriebene Fahrzeuge), mit Ausnahme der Arbeits- und Kontrollboote des Gewässereigentümers und seiner Beauftragten sowie der Fahrzeuge des Rettungsdienstes, ist nicht gestattet, **es sei denn in den Fällen des § 3 a.**

3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wer gegen Vorschriften der §§ 3 a Satz 2 – 4, 5,6,7,8,9 und 10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG und § 31 OBG.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk

Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Arnsberg, den 23. März 2006

54.03.03.01 – 1.9.1

Bezirksregierung Arnsberg

Als Obere Wasserbehörde

gez. Helmut Diegel

Regierungspräsident

(234)

Abl. Bez. Reg. Agb. 2006, S. 137

Für Boote mit Elektromotoren auf der Möhnetalsperre gilt die Bootsordnung des Ruhrverbandes vom 01.07.2005 mit folgenden Ergänzungen:

4.1

Zugelassene Bootsarten und Entgelte

Ausschließlich auf der Möhnetalsperre ist der Einsatz von Elektromotoren vom 15. Juli 2006 bis 31.12.2010 zugelassen. Für den Einsatz von Elektromotoren wird ein jährliches Nutzungsentgelt von 65 € erhoben.

4.2

Beschränkungen

Anstatt der genannten Beschränkungen für den Einsatz von Motoren gilt das Merkblatt zum Einsatz von Elektromotoren auf der Möhnetalsperre.

7

Kennzeichnung der Boote

Die Boote mit Elektromotor sind durch das Aufkleben des großen Aufkleberabschnittes der Motorplakette auf der linken Bugseite zu kennzeichnen. Zusätzlich ist die eingesetzte Batterie mit dem kleinen Aufkleberabschnitt der Motorplakette zu versehen. Die Plakettenabschnitte sind mit dem Text „Motor“ und einer Kontrollnummer versehen. Motorplaketten sind nicht übertragbar.

5, 6, 9,

10, 15

Die Punkte 5 (Genehmigung), 6 (Genehmigungsverfahren), 9 (Gewährleistung), 10 (Haftung) und 15 (Ahndung von Verstößen) gelten sinngemäß auch für die Motorplakette.

Ausgabestellen der Motorplaketten:

Ort, PLZ	Firma	Name	Straße
Möhnesee, 59519	ADAC Yachtschule	U. Rahmann	Brückenstr. 27-29
Möhnesee, 59519	AVIA Station Möhnesee	A. Biele	Seestraße 1
Möhnesee, 59519	Kiosk	U. Korb	Meister-Stütting-Straße 3
Möhnesee, 59519	Möhnesee-Wassersportschule	F.-J. Herbst	Börnigew eg
Möhnesee, 59519	Segelschule + Bootsverleih	Höcker	Südufer 45
Möhnesee, 59519		Touristik GmbH Möhnesee	Küerbiker Straße 1
Möhnesee, 59519	Raiffeisenmarkt	Kornhaus	Kreisstraße 1
Soest, 59494	Angelbedarf	A. Kroll	Rostockweg 1
Soest, 59494	Waffengeschäft	Drew er	Brüderstraße 40
Werl, 59457	Waffengeschäft	Teutenberg & Sohn	Kämperstraße 20
Hamm, 59063	Anglershop	J. Möller GbR	Caldenhofer Weg 130
Hemer, 58675	Angelbedarf	W. Herren	Bachstraße 5
Iserlohn, 58644	Angelzubehör	Menze	Karl-Arnold-Straße 93
Schwerte-Ergste, 58239	Angelbedarf	O. Krall	Langestraße 21
Hagen, 58097	Anglershop	P. Schröter	Boelerstraße 115
Menden, 58710	Zoo + Angelsport	Welp	Berkenhofskamp 7
Menden, 58706	Anglerladen	U. Marks	Horlecke 3
Dortmund, 44287	Angelbedarf	Ussat	Wittbräucker Str. 18a
Dortmund, 44263	Angelfachgeschäft	Kunze - Olms	Wellinghoferstraße 1

Motorplaketten sind auch bei den Segelclubs und Steggemeinschaften am Möhnesee erhältlich.